Länderfonds Brandenburg (Mikrofonds)

Für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen

Das Wichtigste in Kürze:	
Kinder und Jugendliche sollen über diesen Mikrofonds aus erster Hand die Erfolge von Beteiligungsformaten und die Wirksamkeit ihrer Einflussmöglichkeiten erleben können. Kinder und Jugendliche berufen mit Unterstützung eines antragstellenden Trägers eine Jurysitzung, die dann über die Mikroförderungen i.H.v. bis zu 500 € entscheiden können. Das Vorgehen ist bereits im Antrag zu erläutern: - Wie werden die Jurymitglieder ausgewählt? - Wie wird die Fördermittelvergabe beworben? - Welche Kriterien werden bestimmt, die zur Auswahl der Projekte führen?	
Antragsberechtigt:	Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinnützige Vereine, Operative Stiftungen, Verbände, Stadt- und Kreisjugendringe, Kommunen und kommunale Einrichtungen
Maximal mögliche Antragssumme:	5.000 € Davon maximal 500 € als Verwaltungsaufwand; Der Rest soll vollständig in die ausgewählten Projekte fließen.
Fristen:	Antragstellung kalenderjährlich fortlaufend möglich, Förderentscheidung in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Vollständigkeit des Förderantrages; Bei Antragstellung zum Jahresende bitten wir um Einreichung bis spätestens zum 20.11.; Bei Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens ist im Einzelfall eine Rücksprache notwendig; Mit der zu fördernden Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
Projektzeitraum:	Projektlaufzeit ist begrenzt auf den 15.01. des Jahres nach dem Jahr der Bewilligungserstellung; Kosten dürfen nur innerhalb des bewilligten Projektzeitraums verausgabt werden, nach Zugang einer Förderzusage.
Juryprojekte-Kosten	Die Letztzuwendungsempfänger*innen müssen für die Jurysitzung ihre Projektvorhaben sowohl inhaltlich beschreiben, als auch die Kosten angeben.
Honorare:	Keine laufenden Kosten einer Einrichtung (fest angestelltes Personal)
Sachkosten:	Keine laufenden Kosten einer Einrichtung (laufende Mietkosten), Keine Baumaßnahmen

Länderfonds Brandenburg (Mikrofonds)

Für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen

Förderrichtlinien (Mikrofonds)

Inhaltsverzeichnis

1. Schwerpunkte der Förderung ..... - 3 -

2. Einzelbestimmungen ..... - 4 -

2.1. Für den Antrag ..... - 4 -

a) Antragsberechtigung ..... - 4 -

b) Kinderschutz ..... - 4 -

c) Antragsfristen ..... - 5 -

d) Zielgruppe ..... - 5 -

e) Zeitraum ..... - 5 -

f) Förderhöhe ..... - 6 -

g) Finanzierungsart ..... - 6 -

h) Eigen- und/oder Drittmittel ..... - 6 -

i) Erstattungsfähige Ausgaben ..... - 6 -

2.2. Für die Bewilligung bzw. Ablehnung ..... - 7 -

a) Antragsentscheidung ..... - 7 -

b) Teilförderung ..... - 7 -

2.3. Annahme der Förderung ..... - 7 -

2.4. In der Projektphase ..... - 7 -

a) Mittelabruf ..... - 7 -

b) Öffentlichkeitsarbeit ..... - 7 -

c) Bewilligungszeitraum ..... - 8 -

d) Änderungen im Projektverlauf ..... - 8 -

2.5. Für den Projektabschluss ..... - 8 -

a) Verwendungsnachweis ..... - 8 -

b) Aufbewahrungsfristen ..... - 9 -

2.6. Kontaktaufnahme / Antragsberatung ..... - 9 -

Länderfonds Brandenburg (Mikrofonds)

Für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen

Förderrichtlinien (Mikrofonds)

1. Schwerpunkte der Förderung

Der Förderfonds „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ unterstützt Maßnahmen, die die altersgemäße politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen fördern und sie dadurch auch auf zukünftige politische und gesellschaftliche Teilhabe vorbereiten.
Kinder und Jugendliche sollen über diesen Mikrofonds aus erster Hand die Erfolge von Beteiligungsformaten und die Wirksamkeit ihrer Einflussmöglichkeiten erleben können.
Mit Unterstützung eines antragstellenden Trägers können die Kinder und Jugendlichen eine Jurysitzung berufen, in der über die Mikroförderungen i.H.v. bis zu 500 € entschieden werden kann.
Das Vorgehen ist bereits im Antrag zu erläutern:
- Wie werden die Jurymitglieder ausgewählt? (Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um vielen jungen Menschen, auch benachteiligten Gruppen, zu ermöglichen, darin mitzuwirken?)
- Wie wird die Fördermittelvergabe beworben? (Wie wurde sichergestellt, dass möglichst alle Zielgruppen auf den ihnen bekannten Kanälen von der Fördermöglichkeit altersgemäß und rechtzeitig erfahren konnten?)
- Welche Kriterien werden bestimmt, die zur Auswahl der Projekte führen? (Wie kommen die Jurymitglieder zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Mittel? Nach welchen Kriterien wird entschieden und wer bestimmt diese Kriterien?)

Hierbei sind die Beteiligung an Entscheidungsprozessen von ebenso großer Bedeutung wie die Mitwirkung im Rahmen von Projekten sowie Mitwirkungsformen im pädagogischen Alltag oder die Entwicklung jugendgerechter Kommunikations- und Organisationsformen zur Stärkung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in vielfältigen politischen Handlungsfeldern.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Dies geben die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg vor und wird in einer Vielzahl von Einzelgesetzen konkretisiert (SGB VIII, Brandenburger Schulgesetz, Kita-Gesetz, BbgKJG).

Durch das BbgKJG und die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird das Recht auf Beteiligung junger Menschen besonders gestärkt. Die Brandenburgische Kommunalverfassung verpflichtet die Gemeinden dazu in allen die Kinder und Jugendlichen berührenden Angelegenheiten (§ 19 BbgKVerf).

Über Programmentwicklung des Projekts sowie Förderentscheidungen befindet das Deutsche Kinderhilfswerk im Einvernehmen mit einer beauftragten Stelle des Landes Brandenburg.

2. Einzelbestimmungen

2.1. Für den Antrag

a) Antragsberechtigung

Zuwendungen sollen insbesondere Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Stadt-, und Kreisjugendringe sowie Kommunen erhalten. Selbst nicht rechtsfähig organisierte Jugendinitiativen, Schülervertretungen oder weitere Kinder- und Jugendgremien sollen eine Förderung über eine Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern oder mit Unterstützung einer volljährigen Person erhalten können.

Mögliche Antragstellende	Einzureichende/ Hochzuladende Dokumente
Kinder und Jugendliche (mit Unterstützung einer volljährigen Person)	- Kopien der Personalausweise
Bürgerinitiativen	- Kopien der Personalausweise
Vereine	- Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts - Vereinsregisterauszug - Satzung
Operative Stiftungen	- Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts - Vertretungsbescheinigung der Stiftungsbehörde
Gemeinnützige Gesellschaften	- Gesellschaftsvertrag - Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts - Aktueller Handelsregisterauszug
Kirchliche Einrichtungen	- Bestätigungsschreiben der Gemeindeleitung auf Antragsberechtigung
Kommunen und kommunale Einrichtungen	- Bestätigungsschreiben des Bürgermeisters auf Antragsberechtigung

Nicht gefördert werden:

Gesellschaften und Unternehmen ohne den Status der Gemeinnützigkeit.

b) Kinderschutz

Wir legen Wert darauf, dass sich die geförderten Projekte an den in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechten von Kindern orientieren und diese verbreiten. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern vor Gewalt oder sexueller Ausbeutung im Rahmen der Projektarbeit und Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird von Projektträgern ein transparentes Beschwerdemanagement zur Erhebung von Anliegen der Kinder sowie Vermeidung von Kinderschutzrisiken erwartet.

c) Antragsfristen

Anträge können kalenderjährlich fortlaufend eingereicht werden. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Vollständigkeit des Antrages in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Der Projektstart sollte dementsprechend vorausschauend gewählt werden. Bei Antragstellung zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr bitten wir um Einreichung bis spätestens zum 20.11. des Jahres. Bei Notwendigkeit eines beschleunigten Verfahrens ist im Einzelfall zusätzlich Rücksprache per E-Mail notwendig. Mit der Bearbeitung der Anträge zum neuen Kalenderjahr wird erst ab 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres begonnen. Bereits im Vorjahr eingereichte Anträge für das folgende Kalenderjahr werden vorher nicht bearbeitet.

d) Zielgruppe

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmer*innen in Brandenburg wohnen. Die Maßnahmen sollen in Brandenburg durchgeführt werden. Die Teilnehmer*innen der Projekte sollen grundsätzlich das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der*Die Antragsteller*in/Zuwendungsempfänger*in fungiert bei dem Mikrofonds als Zwischenempfänger*in. Die beantragte Fördersumme soll in Form von Mikroförderungen an die Endempfänger*innen (Jugendgruppen /-initiativen, Jugendparlamente, Schülervertretungen, …) weitergeleitet werden, nachdem die sich beim antragstellenden Träger um eine Mikroförderung beworben haben. Die Endempfänger*innen erhalten die Mikroförderung im Sinne einer Aufwandsentschädigung für ihre Projektarbeit/Aktivitäten in Form eines Festbetrags von bis zu 500 € zur freien Verwendung im Sinne des Zuwendungszwecks, der durch die allgemeinen Förderziele des Förderfonds Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen bestimmt ist.

Die Entscheidung über die Weiterverteilung der Zuwendung aus dem Förderfonds in Form von Mikroförderungen wird vor Ort durch eine Kinder- und Jugendjury getroffen, die durch den antragstellenden Träger zu organisieren ist. Das Vorgehen ist bereits im Antrag zu erläutern.

Die Letztzuwendungsempfänger*innen müssen für die Jurysitzung ihr Projektvorhaben sowohl inhaltlich beschreiben als auch eine Kalkulation einreichen.

e) Zeitraum

Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben ist grundsätzlich dann begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Die maximal mögliche Projektlaufzeit ist begrenzt auf den 15. Januar des Kalenderjahres nach der Bewilligungserstellung. Projektausgaben können **NUR innerhalb des Bewilligungszeitraumes** getätigt werden.

f) Förderhöhe

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der Förderrichtlinien in der Regel mit einem Finanzierungsanteil von bis zu 5.000 €. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Folgeantrag einzureichen. Eine Entscheidung über die Förderung des Folgeantrags kann getroffen werden, sobald das vorherige Projekt mit der Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises abgeschlossen wurde.

Der mit dem Antrag eingereichte **Finanzierungsplan ist bindend**. Bitte geben Sie daher bereits bei Antragstellung eine relativ genaue Ausgabenplanung an, damit spätere Änderungen auf ein Minimum reduziert werden können. Die einzelnen Ausgabenpositionen sollten so gut wie möglich aufgeschlüsselt werden.

g) Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

h) Eigen- und/oder Drittmittel

Es werden keine Eigen- oder Drittmittel gefordert.

i) Erstattungsfähige Ausgaben

Die Entscheidung über die Weiterverteilung der Zuwendung aus dem Förderfonds in Form von Mikroförderungen wird vor Ort durch eine Kinder- und Jugendjury getroffen, die durch den antragstellenden Träger zu organisieren ist. Hier gibt es keine konkreten Einschränkungen, was die Endempfänger*innen mit den weitergeleiteten Mitteln machen können. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Fördermittel nicht für antidemokratische Projekte oder Projektträger zur Verfügung stehen sowie für Projekte, die gegen die dargestellten Grundsätze verstoßen. Die Verausgabung muss jedoch den Kosten entsprechen, welchen ihren durch die Jury ausgewählten Mikrofonds-Anträgen entsprechen.

Der demokratische Beteiligungsprozess innerhalb der Jurysitzung muss durch die antragstellenden Zwischenempfänger*innen sichergestellt werden. Außerdem versichert der*die Zwischenempfänger*in die zweckgemäße Verausgabung der Mittel.

Für diesen Aufwand kann der*die antragstellende Zwischenempfänger*in Verwaltungskosten (in pauschalisierter Form) als eigene Ausgaben gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk geltend machen. Der Anteil dieser Kosten soll 10 % der durch sie beim Förderfonds beantragten Gesamtkosten nicht übersteigen (maximal 500 €).

2.2. Für die Bewilligung bzw. Ablehnung

a) Antragsentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung des Antrages erfolgt nach Vollständigkeit des Antrages in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Antragsstellende erhalten per E-Mail eine Rückmeldung, sofern der Antrag unvollständig ist. In der Regel reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, alle Projekte zu fördern. Sollte ein Projekt nicht gefördert werden können, sagt dies nichts über dessen Qualität aus. Das Deutsche Kinderhilfswerk begründet Ablehnungen nicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

b) Teilförderung

Sollte die Bewilligungssumme von der Beantragungssumme abweichen, ist der Finanzierungsplan von dem*der Antragstellenden anzupassen und dem Deutschen Kinderhilfswerk vorzulegen. Zudem erklärt der/die Antragsteller*in, dass trotz Abweichung die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes sichergestellt ist.

2.3. Annahme der Förderung

Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung von dem*der Zuwendungsempfänger*in schriftlich anzuerkennen.

Die **Mitteleinsatzerklärung** ist bei Annahme der Förderung **innerhalb von vier Wochen** nach Eingang rechtsverbindlich unterschrieben an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuschicken. Erst dann gilt die Bewilligung als gültig.

2.4. In der Projektphase

a) Mittelabruf

Der Mittelabruf findet nach der Juryentscheidung statt. Ein Vorschuss wird nicht gewährt.

b) Öffentlichkeitsarbeit

Die Zwischenempfänger*innen sollen eigene Maßnahmen zur Bekanntmachung des geförderten Projekts und seiner Ergebnisse unternehmen. Dies kann durch Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Social Media Arbeit und/oder öffentlichkeitswirksame Aktionen geschehen. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form (Logos und Text) auf die Förderung durch das Deutsche Kinderhilfswerk sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und den Fonds „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Demokratie und Wahlen“ aufmerksam zu machen.
Für die Bekanntmachung der Unterstützung im Rahmen der eigenen Social Media Arbeit stellen wir gesonderte Vorlagen sowie Hinweise zur Nutzung im Download-Bereich zur Verfügung.

Mit der Schlussabrechnung sind Belegexemplare für diese Aktivitäten vorzulegen. Eine Verlinkung der Projektseite mit **www.dkhw.de** ist vorzunehmen, sofern eine eigene Homepage vorhanden ist. Pressemitteilungen sind mit dem Deutschen Kinderhilfswerk abzustimmen. Wenden Sie sich bitte hierfür an unseren Pressesprecher Uwe Kamp, **kamp@dkhw.de** (bitte Antragsnummer und eigenen Presseverteiler beifügen).

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist als Spendenorganisation auf die Darstellung seiner Arbeit nach außen angewiesen. Im Falle ausgewählter geförderter Projekte ist nach Rücksprache die Entsendung eines Profifotografen vorgesehen, die Projekte werden vorab um Einholung von Fotoeinverständniserklärungen gebeten.

Der*Die Antragstellende räumt dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg das einfache Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein.

c) Bewilligungszeitraum

Der in der Bewilligung angegebene Zeitraum ist verbindlich. Projektausgaben können **NUR innerhalb des Bewilligungszeitraumes** getätigt werden.

d) Änderungen im Projektverlauf

Der*Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet dem Deutschen Kinderhilfswerk anzuzeigen, wenn sich wesentliche Änderungen im Projekt ergeben. Änderungen im Finanzierungsplan sind innerhalb der einzelnen Ausgabenpositionen bis zu 20 % zulässig; größere Änderungen im Finanzplan sind zeitnah und vor der Änderung und mit entsprechender Begründung schriftlich per E-Mail an **foerderung@dkhw.de** zu beantragen.

2.5. Für den Projektabschluss

a) Verwendungsnachweis

Von dem*der Zwischenempfänger*in ist 6 Wochen nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber bis 15. Januar des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung, der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist vorzugsweise digital an **vwn@dkhw.de** zu senden. Im Ausnahmefall können die Unterlagen auch ausgedruckt per Post an das Deutsche Kinderhilfswerk übermittelt werden. Für den Verwendungsnachweis sind zwingend die auf der Homepage zum Download bereitgestellten Vordrucke zu verwenden:
https://www.dkhw.de/laenderfonds-brandenburg

- unterschriebener Sachbericht (vgl. Formblatt online)
- Nachweise:
  (1) Die Letztzuwendungsempfänger*innen berichten gegenüber dem Zwischenempfänger (formlos) über die inhaltliche Durchführung ihres aus der Mikroförderung (Festbetrag) finanzierten Projekts.
  (2) Der*Die Zwischenempfänger*in bestätigt gegenüber dem Deutschen Kinderhilfswerk die dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel und belegt dies mit einer Liste der geförderten Projekte/Aktivitäten/Vorhaben.
  Der*Die Zwischenempfänger*in erstellt eine Liste mit den folgenden Daten:
  Empfänger*in, Projektbezeichnung, -kurzbeschreibung, Festbetrag

- Nachweis des Förderhinweises:
  Inkl. Logos („Gefördert durch Deutsches Kinderhilfswerk“) und das Logo des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

b) Aufbewahrungsfristen

Das Deutsches Kinderhilfswerk e.V. weist auf Ihre Verpflichtung zur Einhaltung sämtlicher allgemein gültiger rechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Projektdurchführung hin (z.B. Datenschutzvorschriften nach DSGVO).

2.6. Kontaktaufnahme / Antragsberatung

Sehr gern stehen wir Ihnen bei Fragen zu Ihrem Antrag beratend zur Seite.

Sie erreichen uns per E-Mail unter **foerderung@dkhw.de** oder unter folgender Telefonnummer 030 / 30 86 93-47 zu folgenden Telefonzeiten:

Montag	08:00 – 11:00 Uhr
Mittwoch	12:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!